

# Satzung ALTENHILFE TREYSA E. V. – NEUFASSUNG: 28.09.2023

## *Präambel*

*Der Verein Altenhilfe Treysa e.V. wird in Wahrnehmung der durch Jesus Christus erwiesenen Liebe und der von ihm gebotenen Verantwortung gegenüber dem Nächsten tätig.*

### **§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM**

1. Der Verein führt den Namen „Altenhilfe Treysa e.V.“ und hat die Rechtsform eines im Vereinsregister eingetragenen Vereins.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwalmstadt-Treysa.

### **§ 2 ZWECK UND AUFGABEN**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.
2. In Erfüllung der unter Abs. 1 genannten Zwecke bietet der Verein alten und hilfebedürftigen Menschen in Schwalmstadt Hilfe und Förderung an und will insofern auch zu ihrer gesellschaftlichen Teilhabe beitragen sowie zur Verständigung zwischen den Generationen. Zu diesem Zweck will der Verein Mittel aufbringen und beschaffen, um Fachkräfte einstellen zu können.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Hausbesuche und Sprechstunden zur Beratung, Betreuung und Seelsorge,
- die Vermittlung von Haushaltshilfen und die Bereitstellung von Fahrten und Begleitung zu Arzt- und Krankenhausterminen;
- Unterstützung bei Einkäufen und bei Kontakten zu verschiedenen Gruppen und Körperschaften im Bereich der Stadt, durch Botengänge und im Umgang mit Behörden, Gerichten und Verbänden;
- die Beratung und Unterstützung alter Menschen in der Gestaltung von Wohn- und Lebensmöglichkeiten, damit sie so lange wie möglich in ihrem vertrauten Lebensbereich bleiben können;
- die Anmietung bzw. den Erwerb geeigneter Gebäude, um das gemeinsame Leben in Schwalmstadt zu fördern.

Die Hilfen werden ohne Ansehen der Person (Herkunft, Religion / Konfession) gewährt.

3. Der Verein kann Rechtsgeschäfte tätigen und Maßnahmen vornehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung von und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit die Gemeinnützigkeit des Werkes nicht entgegensteht.

### **§ 3 ZUGEHÖRIGKEIT ZUM DIAKONISCHEN WERK**

1. Der Verein ist eine Diakonische Einrichtung gem. Diakoniewgesetz vom 24.11.2004 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Er ist Mitglied der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
2. Tarifwerk, Mitarbeitervertretungsrecht und Datenschutzrecht der Diakonie Hessen werden angewandt.

#### **§4 GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sowie kirchliche Zwecke im Sinne seiner Zielsetzung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Altenhilfe Treysa e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele zugeführt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. In diesem Sinne ist die Erstattung von notwendigen Auslagen nicht als Begünstigung anzusehen.

#### **§5 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt, der über Aufnahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der / dem Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden mit sofortiger Wirkung, durch Tod, bei Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde.

#### **§6 MITTELBSCHAFFUNG**

Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag senken. Der Verein beschafft ferner Mittel durch Spenden oder sonstige Zuwendungen von an seinen Zielen interessierten Institutionen, Behörden, Unternehmen, Vereinen oder Einzelpersonen.

#### **§7 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal - in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate - einberufen. Sie setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung
  - wählt die Mitglieder des Vorstandes in ihre jeweiligen Funktionen;
  - nimmt den Jahresbericht entgegen;
  - wählt die Kassenprüferin/den Kassenprüfer und ihre/seine Stellvertretung;
  - nimmt den Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung;
  - berät und beschließt über ordnungsgemäß gestellte Anträge;
  - beschließt Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

4. Gegen einen Vereinsausschluss aus wichtigem Grund steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit abschließend über den Vereinsausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Vereinsmitglieds.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 5 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Zeitpunkt und Ort und Tagesordnung durch schriftliche Verständigung der Mitglieder.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
8. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

## **§9 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der ersten Kassiererin/dem ersten Kassierer, der zweiten Kassiererin/dem zweiten Kassierer. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu zwei Personen als Beisitzerinnen/Beisitzer erweitert werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden mittels Stimmzettel von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Eine Treysaer Gemeindepfarrerin / ein Treysaer Gemeindepfarrer soll dabei in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Verein wird gem. § 26 BGB gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, darunter die / der Vorsitzende bzw. Stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode aus dem Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten zur vorangegangenen Vorstandswahl, und zwar in der Reihenfolge der für diese Personen jeweils abgegebenen Stimmen. Falls bei einem vorzeitigen Ausscheiden Einzelner keine weiteren Nachrücker mehr zur Verfügung stehen, können bis zum Ablauf der Amtsperiode Vorstände in Einzelpositionen nachgewählt werden.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 10      GESCHÄFTSFÜHRUNG**

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Hierzu kann er sich Hilfspersonen bedienen. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung wichtige Vorlagen und Arbeitspapiere und erstellt den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand kommt mindestens einmal pro Quartal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Daneben können die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertretung oder mindestens drei seiner Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen einladen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Die ordentlichen Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und von ihm/ihr geleitet.  
Sollten Beschlüsse so zeitnah notwendig sein, dass die Terminierung einer ordentlichen Sitzung zur Bearbeitung nicht ausreicht, können in Ausnahmefällen Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefällt werden, solange alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 11      KASSENPRÜFUNG**

1. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
2. Daneben erfolgt eine Prüfung durch die Treuhandstelle der Diakonie Hessen oder durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer entsprechend den satzungsrechtlichen Vorgaben des Diakonischen Werkes.

## **§ 12      PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokolliert. Die Niederschriften sind von der/vom Vorsitzenden oder der Stellvertretung bzw. der Versammlungsleitung und von der Schriftführerin/dem Schriftführer bzw. durch eine von der Versammlung benannte Schriftführung unterzeichnet.

## **§ 13      HEIMFALLRECHT**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Franz von Roques in Schwalmstadt-Treysa, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14      SCHLUSSBESTIMMUNG**

Die ursprüngliche Fassung dieser Satzung ist nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwalmstadt am 12.03.1980 in Kraft getreten. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.1989, 24.06.1993, 24.06.2010, 12.02.2015, 02.12.2015 und 20.09.2023 geändert.